

Seerecht

Zur Akzeptanz des Meeresboden-Regimes

Rechtsanwalt Dr. Arnd Bernaerts, Hamburg

Vor fünf Jahren wurde einer der bedeutendsten globalen Verträge, die Konvention über das Seerecht zur Annahme durch die Staaten ausgelegt. Bisher sind 33 Ratifikationsurkunden von den für die Inkrafttretung erforderlichen 60 Urkunden hinterlegt worden. Bei der Komplexität der Gesamtmaterie und der politischen Tragweite ihrer Regelungen ist das ein beachtliches Ergebnis. Je näher der Tag für das Inkrafttreten der Konvention kommt, und daran wird hier nicht gezweifelt, muß die Bundesrepublik, die von einer Zeichnung der Konvention abgesehen hat, sich immer wieder die Frage stellen, ob ihre Vorbehalte im Hinblick auf die Regelungen des Meeresbergbaus so stichhaltig und gut begründet sind, daß man dafür den Sitz Hamburg für den Seegerichtshof und politisches Renommée in Frage stellen darf. Die Konvention ist konzipiert als eine einheitliche Verfassung für ca. 2/3 unseres Planeten. Insbesondere die Regeln über den Meeresboden außerhalb von Wirtschaftszonen haben als selbständiger Abschnitt in der Konvention besonders viele verfassungsrechtliche Elemente. Insoweit kann man diese als Grundgesetz für alle Staaten über die nicht von Menschen besiedelte eine Hälfte der Erdoberfläche klassifizieren. Die Akzeptanz eines derartigen Grundgesetzes hat sich im wesentlichen daran zu orientieren, ob sie Prinzipien wie Gleichheit, Gerechtigkeit, Fortschritt im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten hinreichend berücksichtigt. Wer seine Mitstreiter nicht davon überzeugen kann, daß das „Grundgesetz“ nicht diesen Ansprüchen genügt und in Verdacht gerät, nur seine eigenen Interessen auf Kosten der Einheitlichkeit und Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtverfassung für die Meere zu verfolgen, läuft Gefahr, dafür einst einen politisch hohen Preis entrichten zu müssen.

Es soll daher der Versuch unternommen werden, die Wirkung von Kernbestimmungen der meeresbergbaulichen Regelungen zu skizzieren und bekannte Vorbehalte zu diskutieren.

Der Sachverhalt

Während der Seerechtskonferenz von 1973 – 1982 hat man anhand von hypothetischen Sachverhalten die Gestaltung des Meeresbodenkonzepts diskutiert. Die damaligen Annahmen sind weitgehend zu Makulatur geworden. Einer Aktualisierung auf den heutigen Wissensstand könnte ein ähnliches Schicksal widerfahren. Etwas überspitzt reduziert sich der derzeit gesicherte Sachverhalt auf die Kurzformel: In der Tiefsee befinden sich mit heutigen technischen Mitteln abbaubare Rohstoffe, deren Hebung eines Tages wirtschaftlich zweckmäßig und/oder notwendig ist.

Für eine Analyse des Funktionsmechanismus des Meeresbergbaukonzepts und der Auswirkung seiner Normen ist das ein äußerst magerer Hintergrund.

Die juristischen Rahmenbedingungen

Die Regelungen über das Tiefseegebiet des Teils XI der Konvention können rechtlich in eine Vielzahl von Gruppen eingeordnet werden. Ihre Klassifizierung würde von politischen Leitsätzen über generelle Bestimmungen bis hin zu formellen und materiellen Spezialregelungen reichen.

Die spezifischen Bestimmungen des Anhangs III zur Konvention sind die „grundlegenden Bedingungen für das Aufsuchen, Erforschen und den Abbau“. Sie zeichnen ein Grobtraster, innerhalb dessen Aktivitäten zum Zwecke der Erforschung und der Ausbeute von Tiefseerohstoffen stattfinden sollen.

Die internationale Meeresbergbaubehörde ist vielfach ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen [1]. Der Erlaß dieser Bestimmungen ist Aufgabe der Vollversammlung [2]. Ihre Auswirkungen können erheblich sein und durch Einzelregelungen oder in ihrer Summe die unternehmerische Beurteilung von Meeresbergbauaktivitäten nachhaltig beeinflussen. Solche Ausführungsbestimmungen werden derzeit von der Vorbereitungscommission entwickelt [3].

Die Bundesrepublik ist als Nichtzeichner-Staat in dieser Kommission nur als Beobachter vertreten, was ihre Position, auf die Ausgestaltung der Regelungen einzuwirken, schwächt, da Beobachtern eine Teilhabe an Entscheidungsprozessen nicht zusteht. [4]

Grundlage jeglicher Meeresbergbauaktivitäten von Vertragsstaaten bzw. von diesen gesponserten Unternehmen [5] ist, daß ein Vertragsverhältnis mit der Behörde besteht [6]. Jeder abgeschlossene Vertrag bindet beide Seiten und kann nur im Einvernehmen geändert werden [7]. Die mit der Behörde ausgehandelten oder von ihr akzeptierten Vertragsklauseln können daher eine Abbauaktivität maßgeblich prägen.

Das Meeresbodenregime basiert nicht auf der Neu- und Umbestimmung von vorhandenen Strukturen, sondern ist ein abstraktes Regelungskorsett über einen rechtsfreien und praxisunerprobten Raum. Wird bereits dadurch die Normierung von Sachverhalten erheblich beeinflußt, so hat der Zwang zu Kompromissen auf der Konferenz ein

übriges dazu beigetragen, daß für eine nicht zu überschauende Anzahl von Rechtsbegriffen und Rechtssätzen eine allgemein anerkannte Auslegung fehlt.

Das Meeresbodenregime kann derzeit nur anhand eines unvollständigen Grobtrasters bewertet werden.

Die Grundvoraussetzungen für Meeresbergbauaktivitäten

Meeresbergbauaktivitäten können nur dann ausgeübt werden, wenn zwei voneinander völlig getrennte Anträge eines Staates oder eines von diesem gesponserten Unternehmens oder von dem weitgehend verselbständigten unternehmerischen Organ der Behörde, dem Enterprise [8] erfolgreich gestellt worden sind. Während der zeitlich vorrangige Antrag, der Arbeitsplan [9], mehrere Elemente enthält, ist der Antrag auf die Erteilung einer Produktionslizenz [10] im wesentlichen reduziert auf die Frage, ob entsprechende Rohstoffförderungsquoten frei sind. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Der Arbeitsplan als Antrag

Für jede Meeresbergbauaktivität muß ein Arbeitsplan als Antrag eingereicht werden. [11] Anträge sind für die ersten ca. 20 Jahre, in dem Meeresbergbau betrieben wird, in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen [12]. Werden danach Anträge mit Bezeichnung der gleichen Gebiete eingereicht, dann kann die Behörde auf der Grundlage von Ausführungsbestimmungen eine Auswahl treffen [13].

Der Arbeitsplan zum Zwecke der Gebietszuweisung

Vertragsstaaten und andere Unternehmen müssen in ihrem Arbeitsplan zwei Gebiete bezeichnen, die groß genug sind, um je eine Meeresbergbauunternehmung zu tragen [14]. Abgesehen von Spezialregelungen für sogenannte Pionierunternehmungen [15] werden für nachfolgende Unternehmen die zulässigen Gebietsgrößen in noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt [16]. Ihre Bemessung soll so bestimmt werden, daß der voraussichtliche wirtschaftliche Wert eines Gebietes den Aufwand für den Abbau rechtfertigt. Die Behörde hat binnen weniger Wochen eines der beiden Gebiete für eine Reservierung vorzusehen und muß sich entsprechend erklären [17]. Die andere Hälfte des Gesamtgebietes würde das Zugriffsgebiet für den Antragsteller. Für beide Gebietsteile erwachsen erst Rechtsansprüche, wenn mit dem Antragsteller ein Meeresbergbauvertrag abgeschlossen worden ist [18].

In den von der Behörde reservierten Gebieten steht dem Enterprise in erster Linie die Möglichkeit offen, zu arbeiten [19]. Das Enterprise muß sich, wenn Entwicklungsstaaten Interesse an einem reservierten Gebiet bekunden,

entsprechend erklären. Verzichtet es auf dieses Vorrecht, dann können Entwicklungsstaaten die Genehmigung eines Arbeitsplanes für Aktivitäten in dem reservierten Gebiet beantragen [20].

Über einen genehmigten Arbeitsplan kann sich die Enterprise auch in jedem noch nicht gebundenen Gebiet den Zugang für Tiefseeaktivitäten erschließen [21].

Die Verpflichtungserklärungen

Jeder Arbeitsplan von Staaten und von diesen gesponserte Unternehmungen muß insgesamt vier Verpflichtungserklärungen enthalten [22]. Von besonderem Interesse ist hier die Erklärung, wonach sich der Antragsteller verpflichten muß, die Regelung über den Technologietransfer des Artikel 5, Anhang III zu erfüllen. Das Thema „Zwangstechnologietransfer“ ist auf diese Vorschrift beschränkt. Diese Regelung ist auch abschließend. Die Behörde hat keine Ermächtigung, diese Bestimmung durch Ausführungsregelungen zu spezifizieren. Aus Technologieverpflichtungserklärungen können Ansprüche nur über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeleitet werden, beginnend von dem Zeitpunkt, an dem die Enterprise industriellen Rohstoffabbau erstmals betreibt [23]. Danach sind entsprechende Erklärungen weder eine Voraussetzung für die Genehmigung von Arbeitsplänen, die vorher abgegebenen Erklärungen verlieren ihren Verpflichtungscharakter. [24]

Die Vertragsfunktion

Erfüllt der eingereichte Arbeitsplan die gesetzlichen Voraussetzungen, die sich im wesentlichen auf die Punkte: Gebietsausweisung und Verpflichtungserklärungen beschränken, so soll der Arbeitsplan als Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Behörde abgeschlossen werden [25]. Danach liegt es zunächst alleine am Antragsteller, wie der Arbeitsplan (Vertrag) aussieht, d. h. indem er – im Rahmen der vorgegebenen Regelungen – viele Einzelheiten vorformuliert und damit bücherstarke Arbeitspläne einreicht oder sich auf das Minimum und somit auf wenige Seiten beschränkt. Grundsätzlich hat die Behörde lediglich festzustellen, ob der eingereichte Arbeitsplan mit den einschlägigen Bestimmungen in Einklang steht [26]. Ist dies der Fall, dann muß die Behörde den Arbeitsplan genehmigen, d. h. den Vertrag abschließen und unterliegt insoweit einem Kontrahierungszwang [27].

Die Produktionslizenzen

Erst mit der Erteilung einer Produktionslizenz ist der Weg für die Durchführung eines Meeresbergbauunternehmens geebnet [28]. Die Erteilung der Produktionslizenz wird auch das Ende eines Vorstadiums markieren, denn erst dann liegen die jährlich zulässigen Förderungsquoten fest, was in aller Regel

für die Dimensionierung der Förderungs- und Transporteinheiten bekannt sein muß. Einmal erteilte Produktionslizenzen können grundsätzlich nicht einseitig revidiert werden und haben eine Bestandskraft wie der Vertrag mit der Behörde [29]. Für die Anfangsphase (Revisionskonferenz bzw. 25 Jahre) ist die Kalkulation der Gesamtförderungs- menge durch die Konvention vorgegeben [30]. Kann man sich nicht auf eine Nachfolgeregelung einigen, so würde die Behörde die Förderungsquoten alleine festlegen, wenn sie nicht – und davon geht die Konvention aus – durch internationale Rohstoffverträge an bestimmte Quotenmengen gebunden ist. [31]

Übersteigt die Summe der von Unternehmungen beantragten Produktionsmenge nicht die festgelegte Förderungsquote, dann muß die Behörde alle Anträge genehmigen [32]. Ist das nicht möglich, kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine Auswahl getroffen werden [33]. Qualifizierte Unternehmen genießen jedoch in der Anfangsphase den Vorzug [34], was insbesondere auf die Pionierunternehmen zutreffen dürfte [35].

Diskussion der Haupteinwände

Restriktiver Zugang zum Meeresbergbau

Der Zugang zum Meeresbergbau soll jedem Vertragsstaat offenstehen [36]. Würde jeder der derzeit ca. 160 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dieses Recht in Anspruch nehmen, so entfielen auf jeden Staat ca. 0,6% des gesamten Tiefseegebietes. Da das Tiefseegebiet jedoch nur teilweise und in unterschiedlicher Dichte und Qualität mit Manganknollen, dem bis heute wirtschaftlich einzigen interessanten Objekt für Tiefseemeeresbergbau, bedeckt ist, würde bei einer gleichmäßigen Verteilung der abbauwürdigen Manganknollengebiete auf alle Anspruchsberechtigten nur ein kleiner Bruchteil von den vorher bezeichneten 0,6% entfallen.

Die Konvention ist großzügiger und erlaubt eine Zuteilung pro Staat einschließlich der von ihre gesponserten Unternehmungen bis zu 2% des Gesamttiefseegebietes abzüglich der für reserviert erklärten und zwecks Umweltschutz ausgeschlossenen Gebiete [37]. Daraus ergibt sich, daß mit der Zunahme von Verträgen und dem entsprechenden Anwachsen von reservierten Gebieten im Laufe der Zeit die maximale Zuteilungsfläche pro Staat kleiner wird. Andererseits ist die 2%-Klausel nur eine zeitgebundene Bedingung, d. h. ist die für einen Staat zurechenbare Fläche durch das Auslaufen von Verträgen etc. kleiner als 2% geworden, dann kann wieder eine Aufstockung bis zu 2% erfolgen. Soweit Partnerschaften auftreten, werden die Anteile pro Rata

auf die beteiligten Staaten angerechnet [38]. Neben diesem direkten Zugang zum Meeresbergbau kommen drei weitere Zugangsmöglichkeiten in Betracht:

In erster Linie bietet sich eine **Kooperation mit dem Enterprise** an [39]. Die Konvention gestattet jede Art der Zusammenarbeit mit der Enterprise, vom Subunternehmervertrag bis zum Partnerschaftsvertrag mit Teilung der gefördert Rohstoffe [40]. Während man bei einer Unternehmung auf der Basis einer Partnerschaft mit Sicherheit die 2%-Klausel zur Anwendung bringen muß, dürfte dies bei Subunternehmerverträgen auszuschließen sein. Soweit diese Zusammenarbeit in einem reservierten Gebiet zum tragen kommen soll, kann die Behörde entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen [41].

Jedes Unternehmen (z. B. aus einem Industriestaat) kann sich **durch einen anderen Staat** (z. B. Entwicklungsland) **sponsorn lassen**, wenn dieser oder einheimische Unternehmen nicht in der Lage oder willens sind, Meeresbergbau zu betreiben. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen die Nationalität des sponsernden Staates besitzt oder von diesem kontrolliert und gesponsert wird [42]. Hier liegt ein reiches Betätigungsfeld für bilaterale Staatsverträge, die sowohl dem Schutz des sponsernden Staates wie das der Unternehmung sichern könnten, insbesondere wenn die Zusammenarbeit nach außen nicht auf der Ebene von Partnerschaften abgewickelt werden soll [43].

Ferner eröffnet sich eine **Zugangsmöglichkeit** für Unternehmer aus Industriestaaten **zu reservierten Gebieten**, wenn die Enterprise nicht selber aktiv wird und sich damit Entwicklungsländer den Zugang zu reservierten Gebieten verschaffen können [44]. Der Vorteil einer solchen Zusammenarbeit wäre, daß ggfs. eine Produktionslizenz bevorzugt erteilt würde, wenn in mehr Gebieten durch freie Vertragsunternehmungen als in reservierten Gebieten Meeresbergbau betrieben wird [45].

Weitere Zugangsmöglichkeiten können sich auch durch nachträglichen Einstieg oder durch eine Beteiligung an einem bestehenden Vertrag (mit oder ohne Produktionslizenz) ergeben. [46]

Zusammenfassung

Die Zugangsmöglichkeiten, um Meeresbergbau zu betreiben, sind bei der Anzahl der Anspruchsberechtigten und der vorhandenen Verteilungsmasse großzügig, vielfältig und flexibel. Es dürfte auch nicht leicht sein, eine gerechtere Zuteilungsordnung zu finden. Statt die Staaten als Anspruchsberechtigte festzulegen, käme als nächstliegende Alternative für die Verteilung „des Erbes der Menschheit“ [47] die Pro-Kopf-Verteilung in Betracht mit der Folge, daß alleine ca. 40% der Verteilungsmasse an die Volksrepublik China und Indien gehen müßte.

Zwang zum Technologietransfer

Obwohl fast 1/4 der Regelungen der Konvention sich direkt oder indirekt mit Technologietransfer befassen, gibt es nur die eine bereits erwähnte Regelung (48), die unter bestimmten Voraussetzungen einen Zugriff auf Meeresbergbautechnologie ermöglichen soll. Obwohl schon die vorgegebene zehnjährige Befristung dieser Regelung diesen Fragenkomplex in ein mildes Licht tauchen sollte, soll deren Akzeptanz unabhängig vom Zeitfaktor nachgegangen werden.

Der Antragsteller hat mit seinem Arbeitsplan nur eine allgemeine Beschreibung der Ausrüstung und der Abbau- methode sowie andere nicht gesetzlich geschützte Informationen über die Merkmale solcher Technologie sowie die Bezugsquelle mitzuteilen [49]. Der Antragsteller kann somit dieser Verpflichtung sehr pauschal und möglicherweise mit Hinweisen auf Fachliteratur nachkommen. Er kann aber auch (und das könnte z. B. teilweise oder ganz den Unterschied zwischen einem kurzen und längen Arbeitsplan ausmachen) sehr detailliert zwischen konventionellen und damit frei erhältlich und nicht frei erhältlichen Komponenten (which is not generally available on the open market) [50] unterscheiden. Eine solche Unterscheidung kann schon deshalb von Bedeutung sein, weil ein Zugriff nicht schlechthin auf ganze Systeme, noch auf Komponenten zutrifft, die nicht unmittelbar für die Tiefseeaktivität (carrying out activities) [51] benötigt wird, z. B. Transport- und Verarbeitungstechnik [52]. Nur die nicht frei erhältliche Technologie wird von der Vorschrift erfaßt. Ein weiterer entscheidender Punkt ist, daß nie die Komponente selber, d. h. als fertiges und funktionsfähiges Produkt zur Diskussion steht, sondern allenfalls ein Anspruch auf eine Lizenz oder andere angemessene Regelungen geltend gemacht werden kann [53]. Lizenzvergaben sind im allgemeinen recht komplizierte Vorgänge, die obendrein noch der Umsetzung in die Praxis bedürfen, wobei die Konvention insoweit gewisse Vorgaben mit einer Definition über „Technology“ setzt [54].

Der Technologietransfer gemäß Art. 5 zerfällt in zwei Gruppen. In der ersten Gruppe findet der Transfer auf der Basis eines mit der Enterprise geschlossenen Vertrages statt [55] und ist damit eindeutig ein im Wirtschaftsleben üblicher Vorgang. Eine Inanspruchnahme eines Unternehmens aufgrund seiner Verpflichtungserklärung über den Technologietransfer kann nicht mehr erfolgen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen separaten Vertrag [56] oder um einen Partnerschafts- bzw. Subunternehmervertrag mit der Enterprise handelt [57].

Besteht kein entsprechendes Vertragsverhältnis, dann ist ein Zugriff auf Technologie eines Meeresbergbauun-

ternehmens erst möglich, wenn diese Technologie tatsächlich beim Meeresbergbau eingesetzt wird (used in carrying out activities) [58], also keinesfalls beim Abschluß des Vertrages und auch noch nicht mit der Erteilung einer Produktionslizenz. Aus diesem *Procedere* folgt, daß die Enterprise für viele Jahre ins Hintertreffen geraten würde, wenn sie jeweils wartet, bis ein Zugriffsanspruch erwächst. Darüberhinaus müßte sich die Enterprise einem Schiedsverfahren unterwerfen, wenn eine Einigung über die Bedingungen des Transfers (on fair and reasonable commercial terms and conditions) nicht zustande gekommen ist [59], was zusätzlich noch die Frage aufwirft, ob die Übertragung der Lizenz beim Scheitern der Verhandlungen oder nach Abschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens stattzufinden hat.

Unterstellt man der Enterprise ein angemessenes wirtschaftliches Denken und Handeln – wozu sie verpflichtet ist [60] – dann ist es nahezu zwingend, daß die Enterprise von sich aus vertragliche Vereinbarung über technologische Innovationen anstreben wird, wenn der Arbeitsplan eines Antragstellers entsprechendes vermuten läßt. Wenn die Enterprise jeweils wartet, bis ein Unternehmer eine interessante Technologie tatsächlich benutzt und dann eine Lizenz in die Praxis umsetzen soll, würde sie leicht 5, 10 oder mehr Jahre ins Hintertreffen geraten.

Dem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage ist genügend Raum gegeben. Ein aktives Meeresbergbauunternehmen würde nicht gehindert sein, eine Innovation zunächst nach seinen Vorstellungen auf dem freien Markt anzubieten, bzw. die allgemeine Käuflichkeit einer Komponente sicherzustellen, bevor es seine technische Ausrüstung damit ergänzt. [61] Es könnte auch den Einsatz zunächst auf Wirtschaftszonen beschränken. Für interessante Technologie werde sich die Enterprise (Behörde) dann schon interessieren. Andere Alternativen oder Maßnahmen sind in Fülle denkbar, wenn die Gefahr von „brutaler“ Durchsetzung bestünde.

Auf einen Anspruch von Entwicklungsländern auf Technologietransfer, der in begrenztem Umfang und subsidiär zum Anspruch der Enterprise besteht, kann hier nur hingewiesen werden. [62]

Zusammenfassend ergibt sich, daß der Transfer von Meeresbergbautechnologie grundsätzlich nur aufgrund von Vereinbarungen stattfinden soll und nur im äußersten Notfall der Nichteinigung durch die Parteien die Transferbedingungen durch ein Handelsschiedsgericht bestimmt werden sollen. Im Kern geht es bei dieser Regelung nur darum, der Enterprise angemessene Startbedingungen zu geben, um sie nicht faktisch für Generationen von Meeresbergbauaktivitäten auszuschließen. Dieser Schluß ergibt sich nicht nur

aus der Zehn-Jahres-Klausel, sondern auch aus einem „Notprogramm“, das in Kraft treten soll, wenn die Enterprise nicht in der Lage ist, die gewünschte Technologie (hier einschließlich solcher für die Verarbeitung) zu erlangen. [63] Aufgerufen wären in einem solchen Fall die Vertragsstaaten, die auf die eine oder andere Weise Verbindungen zum Tiefseebergbau haben.

Behinderung in der Entwicklung von Meerestechnologie

Die Befürchtung, die Regelungen der Konvention könnten demotivierend wirken, um Meerestechnologie zu entwickeln, kann nur im Zusammenhang mit dem vorstehend diskutierten „Zwangstransfer“ erwachsen, denn die Konvention dringt nahezu beschwörend auf die Staatengemeinschaft ein, sich intensiv der Entwicklung und Verbreitung von Meerestechnologie zu widmen [64], ohne sonst in irgendeiner Weise die unternehmerische Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist die Behörde den Marktgesetzen unterworfen, d. h. sie muß geschützte Rechte achten [65] und hat keine andere Stellung als andere Bewerber. Insbesondere ist eine Meeresbergbautechnologie, die in den Wirtschaftszonen eingesetzt wird, außerhalb ihres Einflussesbereiches und ist von ihr ohne Wenn und Aber zu den Marktpreisen oder zu den Bedingungen des Berechtigten zu erwerben. Da alles dafür spricht, daß die Meeresbergbautechnologie zu einem ganz hohen Prozentsatz wegen der wirtschaftlich interessanteren Bedingungen (Wassertiefe, kurze Transportwege, kalkulierbarere Umweltbedingungen) für die Nutzung in Wirtschaftszonen entwickelt wird (z. B. Abbau der Erzschlämme im Roten Meer), wird eine spezifische Tiefseebergbautechnologie nur einen äußerst kleinen Prozentsatz der Gesamtmeeresbergbautechnologie ausmachen. Es gibt keine signifikanten Anhaltspunkte, daß die Technologieentwicklung durch die Konvention negativ beeinflusst werden könnte.

Sicherstellung der Rohstoffversorgung

Für die Versorgung mit Rohstoffen kommen in der Zukunft drei Quellen in Betracht, die landgewonnenen Rohstoffe, die Rohstoffe aus Wirtschaftszonen bzw. Shelfgebieten und die Rohstoffe vom Tiefseebergbau.

Bereits diese Vielfalt schließt eine Dominanz des Tiefseebergbaus in der Rohstoffversorgung für eine undenkbar lange Zeit aus. Beschränkt man sich auf die Frage der Rohstoffversorgung aus dem Meeresbergbau, so wird diese zunächst im Grundsatz von der Summe der erteilten Produktionslizenzen beeinflusst und in zweiter Linie von den Inhabern von Produktionslizenzen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild: Die Produktionslizenzen sind der Steuerungsmechanismus für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung zu

stabilen Preisen, zu der die Behörde verpflichtet ist. [66] Ein „Zugriff“ zu den Rohstoffen wird aber nur bedingt durch die Produktionslizenz gesteuert. Die Behörde selber erlangt keine Rechte an den gehobenen Mineralien. [67] Diese werden das alleinige Eigentum des Unternehmens, in dessen Besitz sie durch Meeresbergbauaktivitäten gelangen. [68] Die weitere Verwendung der Tiefseemineralien hängt damit ausschließlich von dem operierenden Unternehmen ab, bzw. zu welchem Zweck das Unternehmen Tiefseebergbau betreibt, z. B. Selbstbedarf, für einen nationalen Markt, oder als Anbieter auf dem Weltmarkt. Lediglich das Enterprise hat keinen Ermessensspielraum, da dieses verpflichtet ist, ihre Produkte auf nicht diskriminierende Weise und ohne Nachlässe, es sei denn marktübliche, zu verkaufen [69] und grundsätzlich gehalten ist, sich nur von kaufmännischen Gesichtspunkten leiten zu lassen. [70] Dies setzt eine Orientierung am Marktpreis voraus. Daraus ergibt sich, daß je höher der Anteil der Enterprise an der Meeresbergbauproduktion ist, desto leichter werden die Rohstoffe frei erhältlich sein. Wird der Meeresbergbau im wesentlichen von anderen Meeresbergbauunternehmungen betrieben, so ergeben sich zahllose Fallkonstellationen, die bei extremen Hypothesen den Zugang zu Tiefseemineralien für einzelne Staaten oder Staatengruppen beeinträchtigen könnten. Wegen des oben erwähnten Konkurrenzverhältnisses kann dies aber ausgeschlossen werden. Auch die 2%-Klausel wird einem Dominanzstreben einzelner Staaten oder Staatengruppen kaum förderlich sein. Darüberhinaus wäre die Behörde verpflichtet, solchen Auswirkungen entgegenzusteuern [71].

Gefahren durch eine Revisionskonferenz

Auch wenn man bereit ist, das gegenwärtige Regelwerk über den Meeresbergbau zu akzeptieren, so bleibt die Frage, ob nicht die bereits fest eingeplante Revisionskonferenz, 15 Jahre nach Aufnahme des Meeresbergbaus, [72] das Regelwerk unakzeptabel verändern könnte.

Grundsätzlich sollen alle Entscheidungen auf der Revisionskonferenz nur aufgrund von Einvernehmlichkeit getroffen werden. [73] Nur wenn offensichtlicher Handlungsbedarf besteht und alle Bemühungen vergeblich waren, Einvernehmlichkeit herzustellen, sollen Abstimmungen möglich sein. Für die Annahme von Anträgen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Angenommene Anträge bedürfen zur Inkrafttretung einer Ratifizierung von 3/4 der Vertragsstaaten. [74] Die Hürde für Änderungen ist somit extrem hoch, aber nicht unüberwindbar.

Es stellt sich somit die Frage, über was die Revisionskonferenz in einem Abstimmungsverfahren entscheiden kann. Der Auftrag an die Revisionskon-

ferenz lautet, das System über die Erforschung und den Abbau der Ressourcen des Tiefseegebiets zu überprüfen. [75] Schon diese Aufgabenstellung verbietet die Änderung von Kernbestimmungen des Teils XI, wozu auch gehören, daß der Zugang allen Staaten zum Meeresbergbau offenstehen soll [76] und eine Monopolisierung zu vermeiden ist. [77] Dies kann auch nicht in Frage gestellt werden, weil die Revisionskonferenz diesbezüglich ausdrücklich beauftragt ist, sicherzustellen, daß diese Maxime und andere Grundsätze erfüllt werden. [78] Es geht bei der Revisionskonferenz mithin nicht um die Fortsetzung der Grundsatzdiskussion auf der Seerechtskonferenz, sondern darum, die Durchsetzung der Grundsätze der Konvention zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Damit engt sich der Dispositionsrahmen, über den abgestimmt werden kann, erheblich ein.

Aspekte des Machtgefüges

Um die Frage der Akzeptanz des Meeresbergbau-Regimes weiter auszuloten, soll im nachfolgenden unterstellt werden, daß die am Meeresbergbau Beteiligten bemüht sind, die ihnen von der Konvention eingeräumten Rechte extensiv zu nutzen bzw. welche Reaktionen naheliegen würden.

Die Behörde

Die **Vollversammlung** hat die Richtlinienkompetenz und ist die Legislative der Behörde [79]. Der von der Konvention insoweit vorgegebene Gesetzgebungsspielraum wird voraussichtlich durch die Vorbereitungskommission bis zur ersten Vollversammlung weitgehend ausgefüllt [80] und dieser zur Entscheidung vorgelegt werden. [81] Zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich [82]. Obwohl diese Ausführungsbestimmungen für eine unternehmerische Tätigkeit erheblichen Einfluß haben können (z. B. Größe von Abbaugbiet, Umweltschutzaufgaben etc.), treffen sie alle Meeresbergbauunternehmungen in gleichem Maße und können den Gebietszugang und den Produktionsquotenmechanismus nicht verändern. Gesetze der Behörde sind von einer gerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen. [83] Lediglich ein beratendes Gutachten kann auf Antrag von 1/4 der Vollversammlungsmitglieder angefordert werden. [84] Die Willensbildung der Vollversammlung ist autark und kann nur innerhalb dieses Organs beeinflußt werden, wenn man Änderungen durch Revisionskonferenzen oder sonstige Nachträge zur Konvention [85] unberücksichtigt läßt.

Der Rat und seine Kommissionen

Über die Arbeitspläne (Verträge) und die Produktionslizenzen entscheidet der 36 Mitglieder starke Rat [86].

Bei Arbeitsplänen wird zunächst die Rechts- und technische Kommission tätig, [87] die durch ihre Entscheidung (das Abstimmungsverfahren in der

Kommission muß noch durch die Vollversammlung festgelegt werden) [88] über den Abstimmungsmodus im Rat entscheidet. Hat die Kommission die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen durch den Arbeitsplan festgestellt, dann können die stimmberechtigten Ratsmitglieder die Genehmigung nur noch einvernehmlich verweigern. [89] Können wegen der Produktionslinie nicht alle Antragsteller eine Produktionslizenz erhalten, so muß der Rat, die Kommission macht Empfehlungen [90], darüber mit 3/4 Mehrheit entscheiden [91].

Der Rat hat auch alle anderen Entscheidungen, denen wesentliche Fragen zugrunde liegen, mit einer 2/3 bzw. in den meisten Fällen mit einer 3/4 Mehrheit zu treffen. [92] Den Versuch einer Analyse der Wirkung der Entscheidungsprozesse des Rates auf den Tiefseebergbau wäre selbst bei einem konkreten Sachverhalt als Hintergrund von erheblichem Umfang. Als Exekutivorgan der Behörde wird die Macht des Rates letztlich von der Vollversammlung geprägt. [93] Im eigentlichen Kernbereich des Meeresbergbaus, in die Arbeitspläne (Verträge) kann der Rat einschneidend nur durch exzessive Ausübung von Kontrollrechten (z. B. wegen Umweltschutz) einwirken. Eine weitgehende richterliche Kontrolle in allen Vertragsangelegenheiten ist gegeben [94].

Die Enterprise

Die Enterprise ist in erster Linie ein selbständiges Unternehmen, [95] das in Konkurrenz zu anderen Meeresbergbauunternehmungen steht, und deren Tätigkeitseffizienz in hervorragendem Maße mit anderen Unternehmungen verglichen und kontrolliert werden kann. Grundsätzlich unterliegt die Enterprise den gleichen Rahmenbedingungen wie andere Unternehmungen auch. [96] Eine besondere Gewichtung ergibt sich aus der der Enterprise zustehenden Möglichkeit in allen reservierten Gebieten, d. h. in den Parallelgebieten von Vertragsunternehmungen zu operieren und auch in allen nichtgebundenen Gebieten des Tiefseegebietes aktiv zu werden. Schöpft die Enterprise die Zugriffsmöglichkeit zu den reservierten Gebieten voll aus, so könnte sie damit auf einen Anteil am aktiven Meeresbergbau von bis zu 50 % gelangen. Beantragt die Enterprise darüberhinaus Gebietszuteilungen für Aktivitäten, [97] so wird eine Festlegung des max. zulässigen Meeresbergbauanteils durch die Enterprise schwierig. Selbst wenn man die Monopolisierungsklausel [98] nicht auf Aktivitäten der Enterprise anwenden will, wird die Grenze dort zu ziehen sein, wo das Prinzip über den Zugang zum Meeresbergbau [99] für alle Vertragsstaaten verletzt wird.

Die Frage nach der Obergrenze wird sich in der Praxis aber kaum stellen. Zum einen kann durch extensive An-

tragstellungen (Arbeitspläne) das Tiefseegebiet zu 50 % vertraglich für freie Unternehmungen gesichert werden. Zum anderen sind der Behörde Verpflichtungen im Hinblick auf die Unterstützung von Entwicklungsländern zur Teilnahme am Meeresbergbau auferlegt worden, die sie in hohem Maße nur über die Enterprise erfüllen kann. [100] In erster Linie kommen insoweit Partnerschaftsunternehmungen oder sonstige Beteiligungen in Betracht; der Rat kann der Enterprise auch entsprechende Anweisungen (mit 2/3 Mehrheit) erteilen [101]. Die Enterprise wird sich kaum „verselbständigen“ können, weil das den Interessen der Entwicklungsländer nicht entsprechen würde.

Freie Vertragsunternehmungen

Die Stellung der freien Vertragsunternehmungen ergibt sich zunächst aus deren direkten Zugriffsmöglichkeiten zu 50 % des Tiefseegebietes über den Arbeitsplan (Vertrag). Diese Vertragsunternehmungen sind gegenüber der Behörde in einer nahezu beneidenswerten Situation. Obwohl die Behörde bei Anträgen einem Kontrahierungszwang unterliegt, kann das Vertragsunternehmen

- ohne Vertragsstrafe teilweise oder ganz seine Gebietsrechte aufgeben [102], was einer einseitigen Änderung oder völligem Ausstieg aus einem Vertrag gleichkommt
- wenn es Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Vertrages gibt oder geben könnte, um Nachverhandlungen bitten [103]
- einer Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten soll nicht ohne stichhaltige Gründe verweigert werden [104].

Sind gute Gewinne zu erwirtschaften, begnügt sich das Vertragsunternehmen mit den festgelegten Abgaben an die Behörde (grob generalisiert ca. 10 % des Marktwertes der gehobenen Erze) [105], wird es schwierig, bittet man um Änderung des Vertrages oder beendet ihn ganz.

Will die Behörde zuverlässige Vertragspartner haben, wird sie Unternehmungen stärker einbinden müssen, als nur über die Minimal-Anforderungen eines Arbeitsplans. Der Schlüssel ist der ausgehandelte Vertrag. Beide Seiten werden aus den verschiedensten Gründen ein Interesse daran haben, Unternehmungen erfolgreich durchzuführen und dabei gezwungenermaßen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen und besonderen Interessenlagen bestimmte vertragliche Gestaltungen anzustreben.

Der Handlungsspielraum der Behörde/Enterprise

Die finanziellen Mittel

Die Enterprise soll wie ein privatwirtschaftlich betriebenes Unternehmen arbeiten. Ihr Startkapital für die

Durchführung eines Meeresbergbauunternehmens wird zur Hälfte durch zinslose Darlehen der Vertragsstaaten, die zweite Hälfte durch verzinsliche Darlehen aufgebracht [106]. Bevor die Enterprise schuldenfrei ist bzw. über Reserven verfügt, wird viel Zeit verstreichen. Nach zehn Jahren Meeresbergbau muß die Enterprise in gleichem Maße Abgaben an die Behörde leisten wie jedes andere Unternehmen auch. [107] Erwirt-

schaftet die Enterprise Überschüsse, so hat sie diese abzüglich von Rücklagen, über die die Vollversammlung entscheidet, an die Behörde abzuliefern. [108] Der Enterprise wird es daher sehr schwer fallen, schnell (d.h. innerhalb von drei bis vier Generationen) mehrere konkurrenzfähige Meeresbergbauunternehmungen aus eigener Kraft auf die Beine zu stellen [109]. Sie wird daher bemüht sein, sich an Partnerschaftsun-

Die Seerechtskonvention

Der nebenstehend wiedergegebene Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Bernaerts trifft nicht die Vorstellungen der Redaktion. Er spiegelt aber unabhängig vom Wunsch nach dem Seegerichtshof viele Stimmen wieder, die meinen, es sei besser, diese Konvention zu unterzeichnen, als den Meeresbergbau weiter und für nicht absehbare Zeit auf Eis zu legen.

Dabei werden aber die Kernargumente, die von Ländern wie den USA, Großbritannien und der Bundesrepublik, in Grenzen auch Italien, Japan und Frankreich vorgetragen werden, übersehen. Im Grundsatz empfinden diese Staaten die Regelungen der Konvention als zu planwirtschaftlich. Gerade die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß große Apparate, große überwachende und steuernde Behörden keine Zukunft mehr haben. Auch sozialistische Staaten, die ganz besonders von dieser Erfahrung betroffen sind, reagieren derzeit mit marktwirtschaftlicher orientierten Modellen. Zuviel Planwirtschaft erstickt offensichtlich die Innovationskraft einzelner Unternehmen. Die Regelungen der Konvention lassen eine Vorausschau über das Schicksal der notwendigen Investitionen, die ja über Jahrzehnte geplant werden müssen, nicht zu.

Alein das Gebührensystem und – trotz aller Darlegungen über Verfahrensmöglichkeiten – der Technologietransfer werden die Unternehmen heute daran hindern, Milliarden zu investieren. Auch die im Beitrag angesprochene Revisionskonferenz, die 15 Jahre nach Beginn des Abbaus einberufen werden soll, ist problematisch. Einerseits können hier Länder, die selbst noch nicht in der Lage sind, Meeresbergbau zu betreiben und die selbst nicht investiert haben, mehrheitliche Zielvorstellungen durchsetzen, andererseits ist ganz formell die Übernahme solcher internationalen Mehrheitsbeschlüsse in nationales Recht verfassungsrechtlich problematisch.

Dabei ist durchaus zu akzeptieren, daß die Entwicklungsländer geschützt werden müssen. Nur dieser Schutz wird durch die Konvention nicht erreicht. So soll z. B. die Behörde

die Produktionsmenge zugunsten des Landbergbaus beschränken können. Die derzeit in der Diskussion stehenden Mineralien werden heute in Kanada, Australien und der Südafrikanischen Republik gefördert, die alle drei wohl nicht zu den Entwicklungsländern zu zählen sind. Auch der Technologietransfer würde in der Praxis nicht in erster Linie den Entwicklungsländern zugute kommen, sondern auf dem Wege der weiteren Auftragsvergabe vornehmlich die Konkurrenz aus sozialistischen Ländern stärken.

Dies sind schwergewichtige Gründe, wie wir meinen, die nicht kurzfristigen Überlegungen, z. B. über die Standortvergabe des Seegerichtshofes, weichen sollten. Wir stimmen mit dem Autor überein, daß es sich hier um eine Art Grundgesetz für viele Nationen handelt. Gerade deshalb sollte die Konvention aber mit großer Sorgfalt behandelt werden. Es ist fast zwangsläufig so, daß eine Regelung, die in den rechts- und tatsachenfreien Raum hinein für die Zukunft projiziert wird, planwirtschaftliche Züge annimmt. Deswegen muß in jedem Falle darauf geachtet werden, daß der Initiative einzelner Unternehmen größtmöglicher Spielraum gegeben wird, um Entwicklungsanreize zu schaffen.

Die Schutzziele der Konvention können auch einzelvertraglich erreicht werden. Kooperationsverträge sind ja heute kein Novum mehr. Es bedarf sicherlich einiger grundsätzlicher Spielregeln, nicht aber einer allüberwachenden Behörde. In jüngster Zeit scheint dieser Gedanke auch immer mehr Anhänger zu finden. Wir meinen daher, daß es an der Zeit ist, die Diskussion über die Konvention, die in der Vergangenheit eingeschlafen ist, erneut anzufachen, um endlich zu einem praktikablen und allen Erfordernissen entsprechenden Abschluß zu kommen. Die internationale Wirtschaft braucht dringend Innovationsgebiete. Speziell der internationale Schiffbau ist auf alternative Produktionen angewiesen. Es kann nicht angehen, daß Entwicklungsmöglichkeiten durch langwierige bürokratische Verfahren dauerhaft behindert werden. cw

ternehmen zu beteiligen, die sie jedoch nur zustande bringt, wenn der potentielle Partner auch seine Interessen gewahrt sieht.

Auch die Behörde kann die an sie fließenden Einnahmen nicht beliebig verwenden. Bis auf zweckgebundene Verwendungen wie Verwaltungskosten einschließlich eines Kostenbeitrags für den Seegerichtshof [110], Unterstützung von Entwicklungsländern, die entsprechende Rohstoffe abbauen und durch die Rohstoffpolitik der Behörde Nachteile erleiden [111], Aufwendungen zur Beteiligung von Entwicklungsländern am Meeresbergbau [112] sind die „Gewinne“ entsprechend Vollversammlungsentscheidungen auszuschütten. [113] Bei Abstimmung über die Höhe der Ausschüttungen werden mit Sicherheit nicht bekannte Blockbildungen (Nord – Süd) die Regel sein. Der finanzielle Spielraum der Behörde wird sich in Grenzen halten.

Da aber auch die Behörde daran interessiert sein wird, ihren Handlungsspielraum zur Erfüllung von Verpflichtungen wie Technologietransfer, Schulung, Meeresforschung u. a. [114] zu erweitern, wird sie Interesse haben, gewünschte Leistungen durch Verträge zu erhalten und wird daher einvernehmlich getroffenen Regelungen große Aufmerksamkeit widmen.

Die Entscheidungsprozesse

Bei ihren Entscheidungsprozessen ist die Enterprise dem Grundsatz des wirtschaftsgemäßen Handelns verpflichtet. [115]

Das Zustandekommen von Entscheidungsprozessen der Behörde in der Vollversammlung, Rat, Sekretariat und Kommissionen ist höchst vielschichtig. Man kann aber mit einiger Sicherheit voraussagen, daß sich die Entscheidungsprozesse erheblich von solchen in anderen zwischenstaatlichen Organisationen unterscheiden werden, weil die Entscheidungskomplexe vielschichtiger sind. Überspitzt gesehen, ist die Behörde ein Wirtschaftsunternehmen (Treuhand), das sich selber tragen und zum

Wohle seiner Mitglieder Gewinne (Vorteile, Verbesserungen) erzielen soll. Sie muß ihre „eigenen Interessen“ (z. B. Einnahmequelle) mit denen von Landproduzenten und solchen in Wirtschaftszonen und der Verbraucher in Einklang bringen, wobei jede einzelne von den aufgeführten Gruppen starke Differenzierungen in den Interessenlagen ausweisen dürfte.

Auch in anderen Bereichen wird die Vielschichtigkeit der Interessenlagen und Sachzwänge erheblich zunehmen, wenn sich der aktive Tiefseebergbau in ein konkretes Tagesgeschehen einzufädeln beginnt. Darüberhinaus ist das Tiefseegebiet und seine wirtschaftliche Erschließung nicht ein isolierter Regelungsbereich, sondern steht in vielfältigen Wechselbeziehungen zu anderen Regelungsbereichen der Seerechtskonvention und entsprechend unterschiedlicher Interessen der Vertragsstaaten.

Schlußbetrachtung

Die Verfassungsväter des Meeresbodenregimes haben bildlich gesprochen eine Charter entworfen für ein Land, zu dem man noch auswandern und ein funktionierendes Gemeinwesen errichten will. Trotz allem ist eine Bewertung des Konzepts möglich, wenn man sich auf die Frage nach ihrer Ausgewogenheit von „geben“ und „nehmen“ und ihrer Flexibilität für das Bewältigen von zukünftigen – im einzelnen noch unbekannten – Sachverhalten und Alternativen beschränkt. Die Frage stellen, heißt hier, sie auch mit allem Nachdruck positiv beantworten. Exemplarisch soll auf den so viel beschworenen „Zwangstechnologietransfer“ hingewiesen werden, der im Kern eine Vertragssache ist. Das Postulat des deutschen Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet“ (Art. 14 (2)) hat unternehmerische Initiativen und Innovationen auch nicht verhindert. Im übrigen liegt es nahe, daß die Vertragsstaaten dafür Sorge tragen, daß die Enterprise mit einer erstklassigen Erstausrüstung ausgestattet wird, schon um ihre Darlehen und Bürgschaft-

ten [116] möglichst schnell und sicher wieder zubekommen. Mit einem überzeugenden (vertraglichen!) Initialprogramm würde sich auch der Komplex „Zwangstransfer“ weitgehend auflösen. Überhaupt werden der Vertrag und seine ausgehandelten Klauseln in einem heute noch nicht abzuschätzenden Maße im Mittelpunkt stehen. Die vielen Milliarden Investitionen bei unterschiedlichen Gebiets-, Umwelt-, Ressourcenbedingungen wird man nur bedingt durch allgemeine Gesetze erfassen können. Wer sich zur gegebenen Zeit in einer besseren Verhandlungsposition befindet, läßt sich heute nicht sagen. Aber schon der erwähnte Kontrahierungszwang der Behörde und ihre voraussichtlich nicht übermäßigen finanziellen Mittel deuten auf eine angemessene Ausgewogenheit der Positionen hin.

Unklar ist, was derzeit durch eine „Nachbesserung“ des 1982 vorgelegten Konzepts besser, effizienter, ausgewogener, gerechter gemacht werden kann, wenn bereits so wichtige Fragen offen sind wie: wann nimmt der Tiefseebergbau seinen Anfang, in 10, 30 oder 60 Jahren; steht am Anfang nur ein Demonstrationsprojekt oder wollen dann 2, 8 oder 20 Unternehmen tätig werden; wie hoch werden die Investitionen für ein Unternehmen sein, 5, 10 oder 15 Mrd. Mark und als letztes Beispiel die Frage: wieviel Unternehmen werden aus Umweltschutzgründen überhaupt gleichzeitig operieren können.

Das Meeresbodenregime ist flexibel genug, um den zukünftigen Herausforderungen und den Interessen der Beteiligten gerecht zu werden.

„Keine Generation vor uns hatte so große Verantwortung zu tragen wie wir. Die technologischen Entwicklungen bieten uns die Möglichkeit, unsere Welt humaner zu gestalten. Wenn wir aber unsere Verantwortung nicht erfüllen, dann sind wir auch zur Selbstvernichtung fähig.“ Bundesaußenminister Genscher in St. Paul, Minnesota.

Hinweis für die Literaturangaben:

- (a) Art. = Artikel der Konvention
 (b) Röm. Ziff. und Arab. Ziff. = Anhang zur Konvention und Artikel
 (c) Res. I oder II = Schlußakte der Seerechtskonferenz, Annex I, Resolution I oder II

- | | |
|-----------------------------|--|
| [1] z. B. III 17; Art. 146 | [19] III 9 (1) |
| [2] Art. 160 (2)(f)(ii) | [20] III 9 (4) |
| [3] Res. I, Ziff. 5 (g) | [21] III 3 (2) |
| [4] Res. I, Ziff. 2 | [22] III 4 (6) |
| [5] Art. 153 (2)(b) | [23] III 5 (7) |
| [6] III 3 (5) | [24] III 5 (7) |
| [7] Art. 153 (6); III 19 | [25] III 3 (5) |
| [8] Art. 170 (1); IV | [26] III 6 (3) |
| [9] III 3 (1); III 4; III 6 | [27] III 6 (3) |
| [10] Art. 151 (2)(a); III 7 | [28] Art. 151 (2)(a) |
| [11] III 3 (1) | [29] Art. 151 (2)(e); 153 (6) siehe auch Art. 155 (5) |
| [12] III 6 (3) | [30] Art. 151 (3 und 4) |
| [13] III 6 (5) | [31] Art. 151 (1)(b) u. (c); III 7 (1) |
| [14] III 8 | [32] Art. 151 (2)(d); III 7 (1) |
| [15] Res. II, Ziff. 1 (e) | [33] III 7 (2) |
| [16] III 17 (2) | [34] III 7 (3) |
| [17] III 8 | [35] Res. II Präambel; Res. II, Ziff. 13; Art. 308 (5) |
| [18] III 8; III 16 | [36] Art. 141; Art. 150 (g) |

- | |
|---|
| [37] III 6 (3)(c) (ii) |
| [38] III 6 (4) |
| [39] III 11; III 9 (2) |
| [40] III 11 (1) |
| [41] III 9 (3) |
| [42] III 4 (1) |
| [43] III 4 (3) |
| [44] III 9 (4) |
| [45] III 7 (6) |
| [46] III 20 |
| [47] Art. 136 |
| [48] III 5 |
| [49] III 5 (1) |
| [50] III 5 (3) |
| [51] vgl. die Definition: activities, Art. 1 (1)(3) |
| [52] III 5 (3)(b)) |
| [53] III 5 (3)(a) und (b)) |
| [54] III 5 (8) |
| [55] III 5 (3)(a)) |
| [56] III 5 (3)(a)) |
| [57] III 5 (6); III 11 (1) |
| [58] III 5 (3)(b)); III 5 (3)(a): he uses |
| [59] III 5 (4) |
| [60] IV 1 (3) |
| [61] III 5 (3)(b)) letzter Satz |
| [62] III 5 (3)(e)) |
| [63] III 5 (5) |
| [64] z. B. Art. 144; Teil XIV der Konvention |

- | |
|---|
| [65] z. B. Art. 274 |
| [66] Art. 150 (f) |
| [67] Art. 137 (2) |
| [68] III 1; IV 12 (4) |
| [69] IV 12 (5) |
| [70] IV 12 (7) |
| [71] Art. 140 (1); 150 (e) |
| [72] Art. 155 (1) |
| [73] Art. 155 (3) |
| [74] Art. 155 (4) |
| [75] Art. 155 (1) |
| [76] Art. 141; Art. 150 (g) |
| [77] Art. 150 (g) |
| [78] Art. 155 (2) |
| [79] Art. 160 (1); Art. 160 (2)(f)(ii)) |
| [80] Res. I, Ziff. 5 (g) |
| [81] Art. 308 (4); Art. 162 (2)(o)(ii)) |
| [82] Art. 159 (8) |
| [83] Art. 189 |
| [84] Art. 159 (10); Art. 191 |
| [85] Art. 314 |
| [86] Art. 161 |
| [87] Art. 165 (2)(b)) |
| [88] Art. 163 (11) |
| [89] Art. 162 (2)(j)(i)) |
| [90] Art. 165 (2)(n)) |
| [91] Art. 162 (2)(g); Art. 161 (8)(c)) |
| [92] Art. 161 (8) |

- | |
|---|
| [93] z. B. Art. 160 (2)(n)) |
| [94] Art. 187 (c-f); III 5 (4); III 13 (15) |
| [95] Art. 170(1); IV 2 (2); IV 13 (2) |
| [96] IV 12 (1); III 12 |
| [97] III 3 (2) |
| [98] Art. 150 (g) |
| [99] Art. 141; Art. 150 (g) |
| [100] Art. 148; Art. 144 |
| [101] Art. 160 (2)(i); IV 2 (1); Art. 170 (2) |
| [102] III 17 (2)(e)) |
| [103] III 19 |
| [104] III 20 |
| [105] III 13 (5) und (6) |
| [106] IV 11 (3)(b)) |
| [107] IV 10 (1)) |
| [108] IV 10 (2) |
| [109] III 12 (2) |
| [110] V 19 (1)) |
| [111] Art. 150 (h); 160 (2)(l)) |
| [112] z. B. Art. 160 (2)(k)) |
| [113] Art. 140 (2); Art. 160 (2)(g)) |
| [114] Art. 144; Art. 143 (2); III 15 |
| [115] IV 1 (3); IV 12 |
| [116] IV 11 (3)(b)) |